

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

per E-Mail

untere Feuerwehraufsichtsbehörden;
untere Katastrophenschutzbehörden;
Landesfeuerwehrverband SH;
Trägerorganisationen der Katastrophen-
schutzeinheiten; LFS; KLV, HFUK

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Bernd Schwiderski
Bernd.Schwiderski@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3462
Telefax: 0431 988 614-3462

11. März 2021

Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus im Bereich der Feuerwehren und den Einheiten des Katastrophenschutzes

Durchführung Dienstbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Lageentwicklung im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona Virus und die durch die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gefassten Beschlüsse werden die Empfehlungen zur Durchführung des Dienstbetriebes in den Feuerwehren und den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wie folgt aktualisiert:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung empfiehlt die gewählte Stufe zur Durchführung des Dienstbetriebes in Abhängigkeit zur Entwicklung der Infektionszahlen zu setzen. Dadurch sind regionale, an die Infektionsentwicklung angepasste Regelungen möglich.

Die von den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden (Kreis- und Stadtgesundheitsämter) ermittelten durchschnittlichen Inzidenzwerte bilden die Grundlage für die Bestimmung der zulässigen Stufe bei der Durchführung des Ausbildungs- und Übungsbetriebes.

Inzidenzwert zwischen 50 und 100 = Stufe 1

Inzidenzwert zwischen 35 und 50 = Stufe 2

Inzidenzwert kleiner 35 = Stufe 3

Stufe 1

Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen maximal in Gruppenstärke
Alle Teilnehmer tragen eine medizinische Mund Nasen Bedeckung.
Abstandsregeln werden möglichst eingehalten.
Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten.
Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert.
Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet.
Auf einen gemütlichen Dienstausklang wird verzichtet.

Stufe 2

Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen maximal mit 2 Gruppen
Alle Teilnehmer tragen eine medizinische Mund Nasen Bedeckung.
Abstandsregeln werden möglichst eingehalten.
Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten.
Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert.
Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet.
Auf einen gemütlichen Dienstausklang wird verzichtet.

Stufe 3

Dienste mit maximal 40 Teilnehmern
Alle Teilnehmer tragen eine medizinische Mund Nasen Bedeckung.
Abstandsregeln werden möglichst eingehalten.
Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten.
Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert.
Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet.
Auf einen gemütlichen Dienstausklang wird verzichtet.

Zusätzlich gelten in allen Stufen folgende Regeln:

Die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sind zu beachten!
Bei allen Ausbildungsdiensten ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
Personen mit Erkrankungen und/oder Erkältungssymptomen nehmen weder am Übungs- und Ausbildungsdienst noch am Einsatzdienst teil.

Es ist zu beachten, dass bereits geimpfte Einsatzkräfte trotz der erfolgten Impfung weiterhin Virenträger und somit auch Virenüberträger sein können, daher kann auf die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht verzichtet werden.

Regelungen für den Einsatz von Atemschutzgeräteträgern und Tauchern:

Für den Einsatz von Atemschutzgeräteträgern gelten, zunächst befristet bis Ende Juni 2021, folgende Regelungen:

Die in der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) beschriebenen Anforderungen an Atemschutzgeräteträger werden hinsichtlich der geforderten jährlich abzuleistenden Aus- und Fortbildung außer Kraft gesetzt.

Das heißt, Atemschutzgeräteträger können auch dann eingesetzt werden, wenn sie die jährlich abzuleistenden Fortbildungen (1. Theoretischen Unterweisung, 2. Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage 3. Einsatzübung) für das Jahr 2020 / 2021 bisher noch nicht absolviert haben.

Die Hanseatische-Feuerwehrunfallkasse Nord (HFUK Nord) gewährleistet in einem eventuellen Schadensfall den voll umfänglichen Versicherungsschutz.

Für den Einsatz von Tauchern gilt, zunächst befristet bis Ende Juni 2021, Folgendes:

Das Tauchen gehört zu den besonderen Aufgaben im Feuerwehrdienst, die eine besondere Ausbildung erfordern. Dazu gehören nach der Feuerwehrdienstvorschrift 8 (FwDV 8) insbesondere auch die regelmäßigen Übungstauchgänge. Soweit es unter Einhaltung der coronabedingten hygienischen Maßnahmen möglich ist, sollten die Übungen fortgeführt werden. Sollten diese Übungen aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, muss das entsprechend dokumentiert werden.

Der Unfallversicherungsschutz wird durch die HFUK Nord in solchen Ausnahmesituationen gewährt. Die Anforderungen der FwDV 8 werden für diese Ausnahmefälle außer Kraft gesetzt.

Da die Taucher sich beim An- und Ablegen der Taucherkleidung gegenseitig Hilfe leisten müssen, muss dabei eine FFP2-Maske getragen werden. Die einfache Mund-Nasen-Bedeckung reicht dafür nicht aus.

Bei den geringsten Anzeichen einer COVID-19-Infektion sind keine Übungen und keine Einsätze durchzuführen.

Maßnahmen für den Jugend- und Kinderfeuerwehrdienst:

Feste Gruppeneinteilung, die maximale Gruppengröße (inkl. Betreuungsperson) liegt bei 10 Personen. Die Betreuung der Gruppe(n) sollte möglichst durchgehend durch dieselben Betreuungskräfte erfolgen. Es muss eine räumliche und zeitliche Trennung zwischen den Gruppen der Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung stattfinden.

Für die Feuerwehr-Musikzüge gelten die vorgenannte Empfehlungen analog, darüber hinaus wird den Musikzügen empfohlen bis auf Weiteres auf öffentliche Auftritte zu verzichten.

Unabhängig von den vorgenannten Empfehlungen gelten vorrangig die von den Kreisen und kreisfreien Städten herausgegebenen Allgemeinverfügungen.

Die vorgenannten Empfehlungen treten am 15. März 2021 in Kraft und ersetzen die Empfehlungen zur Durchführung des Dienstbetriebes vom 18. Februar 2021.

Die finale Entscheidung über die Gestaltung des Dienstbetriebes ist dem jeweiligen Träger der Feuerwehr oder dem jeweiligen Träger der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes in Abstimmung mit der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Ralf Kirchhoff
(ohne Unterschrift gültig)